

Zu § 29 Abschnitt XIII

Die Ministerpräsidenten der Länder haben bis zum 20. Mai 1950 dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik einen Sammelbericht über die ausgehändigten Ablieferungsbescheide für das Jahr 1950 auf den ihnen von diesem Ministerium zugestellten Vor- drucken vorzulegen.

Berlin, den 2. März 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

G o l d e n b a u m
Minister

Verordnung

über Abnahme- und Gütebestimmungen sowie Bestimmungen über Anrechnungssätze bei der Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern

(Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).

Vom 3. März 1950

Zur Durchführung des II. Teiles des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163), betreffend die Abnahme- und Gütebestimmungen sowie die Bestimmungen über Anrechnungssätze, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung folgendes verordnet:

A. Abnahme- und Gütebestimmungen

1. Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse

a) Zur Erfüllung der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten sind ausschließlich Erzeugnisse guter Qualität, frei von Schädlingen, anzunehmen und in vollem Umfange anzurechnen, wenn sie in bezug auf den Feuchtigkeitsgehalt und Schwarzbesatz folgenden Grundbedingungen entsprechen:

	Feuchtigkeitsgehalt in %	Schwarzbesatz in %
Getreide:		
Weizen, Roggen, Gemenge dieser Arten, Gerste, Hafer, Gemenge von Hafer und Gerste, Dinkel, Hirse, Körnermais	10	1
Buchweizen	14	1
Speisehülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen)	16	1
Ölsaaten:		
Raps, Rübsen, Öllein, Senf, Leindotter, Sonnenblumenkerne . . .	10	1
Mohn	8	1
Faserlein	10	1

b) Zur Erfüllung der Ablieferung dürfen nicht angenommen werden:

- aa) Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen mit einem Schwarzbesatz über 2% und/oder einem Feuchtigkeitsgehalt bei Getreide und Buchweizen über 18%, in Silos und Erfassungsbetrieben mit mechanischen Trocknungsanlagen über 20%, Raps, Rübsen, Öllein, Leindotter, Senf, Sonnenblumenkerne über 15%, Mohn über 12%,
- bb) Getreide mit Körnerbeimischung über 10%, Speisehülsenfrüchte mit Körnerbeimischung über 5%,
- cc) Ölsaaten, die durch Selbsterhitzung verdorben oder gefährdet sind, mit einem muffigen, untrennbaren Geruch oder mit einem Schwarzbesatz von über 2% und/oder Beimischung von anderen Ölsaaten über 3%,
- dd) Futterhülsenfrüchte (Wicken, Peluschkern, Futtererbsen, Acker-, Sau- und Pferdebohnen, Lupinen, Futterhülsenfruchtgemenge) auf die Ablieferung von Speisehülsenfrüchten.

c) Die zur Ablieferung kommenden Kartoffeln, ebenso das Gemüse, dürfen von den zugelassenen Erfassungsbetrieben nur angenommen und angerechnet werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den geltenden Güte-, Sortierungs- und Abnahmebestimmungen entsprechen.

2. Schlachtvieh'

a) In Anrechnung auf die Erfüllung des Ablieferungssolls von Schlachtvieh ist die Abnahme von

abgezehrtem und krankem Vieh und Geflügel, Jungvieh unter mittlerer Mast (Rindern, Schafen und Ziegen) und Ebern

sowie mit einem Lebendgewicht

- bei Rindern..... unter 125kg,
- „ Kälbern..... 50kg,
- „ Schweinens, „ 50kg,
- „ Schafen und Ziegen .. „ 16kg,
- „ Hühnern 1,5 kg,
- „ Junghühnern „ 1,— kg,
- „ Enten..... „ 2,— kg,
- „ Gänsen „ 5,— kg,
- „ Puten „ 4,— kg,
- „ Kaninchen „ 3,— kg

verboten.

Die Ablieferung von Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel in Anrechnung auf die Pflichtablieferung von Schweinen ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik - Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - zulässig.

b) Zur Erfüllung der Ablieferung von Schlachtvieh darf nur Lebendvieh und lebendes Geflügel abgenommen werden. Mit Genehmigung des Landrates darf in Ausnahmefällen auf die Erfüllung der Ablieferung an Stelle von Le-